

Kurztitel

Einstufungsprüfung an Berufsschulen

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 478/1976

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

08.09.1976

Text**Zweck der Einstufungsprüfung**

§ 2. Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmebewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht.